



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Methodik für nachhaltige Investitionen

ODDO BHF Asset Management

NOVEMBER 2024



I) Regulatorischer Rahmen, Geltungsbereich und zulässige Vermögenswerte

A) Regulatorischer Rahmen

SFDR ist die Abkürzung für „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor), der EU-Verordnung 2019/2088¹. Sie wurde im März 2018 von der Europäischen Kommission im Rahmen des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgestellt. Die SFDR-Verordnung wurde im Dezember 2019 offiziell veröffentlicht und ist seit März 2021 mit den Anforderungen der „Stufe 1“ in Kraft. Der im Oktober 2021 verabschiedete Abschlussbericht zu den technischen Regulierungsstandards² legt die Offenlegungspflichten für den Anteil nachhaltiger Investitionen bei Artikel-8- und Artikel-9-Produkten in vorvertraglichen Informationen, regelmäßigen Berichten und auf der Webseite fest.

Bei der SFDR-Verordnung handelt es sich nicht um eine Zertifizierungs-, sondern um eine Offenlegungspflicht, die von den Investoren mehr Transparenz verlangt, um ihre Nachhaltigkeitsansprüche zu untermauern. Hierfür müssen Investoren ihre Anlagestrategien selbst als Artikel-6-, Artikel-8- oder Artikel-9-Produkt kategorisieren. Das gilt insbesondere für Fonds, die mit ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmalen beworben werden (Artikel-8-Fonds), und solche, die ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen (Artikel-9-Fonds). Durch die Festlegung strikter Mindeststandards für die Offenlegung soll Greenwashing vermieden werden.

Der EU-Aktionsplan und insbesondere die SFDR-Verordnung betreffen sowohl Unternehmen in der EU als auch solche außerhalb, die Finanzprodukte entwickeln oder an Kunden in der EU vertreiben.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist der Begriff „nachhaltige Investitionen“ wie folgt definiert:

- a) Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt;
- b) die Investition beeinträchtigt ein Umwelt- oder soziales Ziel nicht wesentlich und
- c) die Unternehmen, in die investiert wird, zeichnen sich durch eine gute Unternehmensführung aus, insbesondere durch solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Trotz dieser Definition des Regulierers bleibt dieser Begriff vergleichsweise unreguliert. Daher unterscheiden sich die Methoden zur Einstufung als „nachhaltige Investition“ von Finanzinstitut zu Finanzinstitut (Ansatz, Indikatoren, Datenquellen usw.).

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=EN>

² https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/jc_2021_50_-_final_report_on_taxonomy-related_product_disclosure_rts.pdf

B) Geltungsbereich

ODDO BHF Asset Management (ODDO BHF AM) ist die Vermögensverwaltungssparte der ODDO BHF Gruppe. Sie ist die gemeinsame Marke von drei rechtlich eigenständigen Vermögensverwaltungsgesellschaften: ODDO BHF AM SAS (Frankreich), ODDO BHF AM GmbH (Deutschland), ODDO BHF AM Lux (Luxemburg). In Übereinstimmung mit der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 („SFDR“) erläutern wir nachstehend eingehender die von ODDO BHF AM angewandte Methodik zur Definition und Ermittlung nachhaltiger Investitionen für börsennotierte und nicht börsennotierte Produkte gemäß Artikel 8 und Artikel 9 SFDR.

In diesem Dokument wird die Methodik zur Definition und Bestimmung nachhaltiger Investitionen für die folgenden Produktkategorien erläutert:

- Finanzprodukte gemäß Artikel 8, die in börsennotierten Vermögenswerten investiert sind und die in ihren vorvertraglichen Informationen einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen vorsehen
- Finanzprodukte gemäß Artikel 8, die in nicht börsennotierten Vermögenswerten investiert sind und die in ihren vorvertraglichen Informationen einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen vorsehen
- Finanzprodukte gemäß Artikel 9, die in börsennotierten Vermögenswerten investiert sind und die in ihren vorvertraglichen Informationen einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen vorsehen

Folglich fallen Finanzprodukte gemäß Artikel 6 und Finanzprodukte gemäß Artikel 8 ohne jegliche Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen nicht in den Geltungsbereich.

C) Zulässige Vermögenswerte

Unsere Methodik zur Analyse „nachhaltiger Investitionen“ bezieht sich auf die Emittentenebene. Im Falle von in börsennotierten Vermögenswerten investierten Finanzprodukten kommen Direktanlagen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, ETFs und Fonds für die Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen in Betracht. Nicht berücksichtigt werden somit Barmittel, sonstige ergänzende Vermögenswerte, Wertpapiere staatlicher Emittenten und Derivate.

Im Falle von in nicht börsennotierten Vermögenswerten investierten Finanzprodukten werden nur Anlagen in Private-Debt- und Private-Equity-Fonds in die Ermittlung nachhaltiger Investitionen einbezogen. Dies bedeutet, dass Direktinvestitionen (Aktien und Schuldtitel), Barmittel, sonstige ergänzende Vermögenswerte und Derivate bis auf Weiteres nicht in den Geltungsbereich fallen.

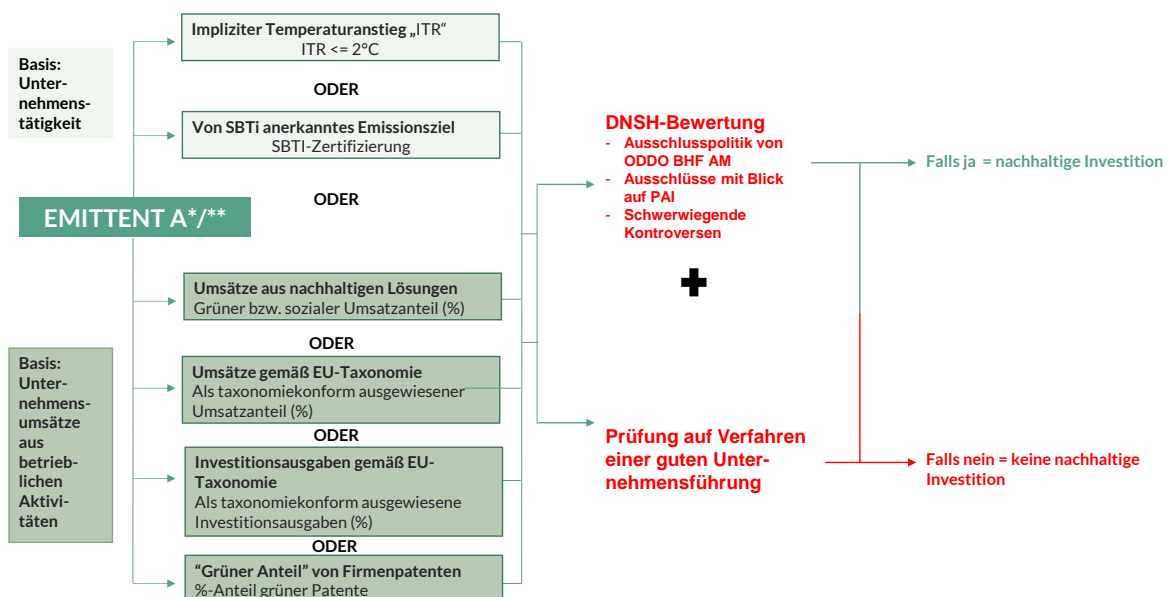


II) Erläuterung der Methodik

Unsere proprietäre Methodik ermöglicht es uns zu beurteilen, ob ein Emittent als „nachhaltige Investition“ gemäß Artikel 2 (17) der SFDR eingestuft und als solches bei der Ermittlung des Fondsengagements und der Überwachung der Einhaltung der Fondsverpflichtungen berücksichtigt werden kann.

Im letzten Jahr haben wir unsere Methodik überarbeitet. Wie bereits erwähnt, ist eine „nachhaltige Investition“ definiert als eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zum Erreichen ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt, ohne andere ökologische oder soziale Ziele zu beeinträchtigen. Zudem muss eine gute Unternehmensführung gewährleistet sein. Unsere neue Methodik deckt beide Aspekte der Unternehmensleistung ab: den positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag aus dem Umsatz aus den Produkten und/oder Dienstleistungen des Unternehmens sowie den Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen durch die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens, sofern diese im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Zielen steht.

Die Methodik von ODDO BHF Asset Management für nachhaltige Investitionen



Für Private-Equity- und Private-Debt-Fonds gilt dieser Prozess nicht

A) Nachhaltige Investitionen im Zusammenhang mit Direktanlagen in börsennotierte Aktien und festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen von Anlageprodukten gemäß Artikel 8 SFDR

In den vorvertraglichen Informationen vieler Anlageprodukte von ODDO BHF Asset Management, die als Artikel-8-Produkt gemäß SFDR klassifiziert sind, ist die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen vorgesehen. Infolgedessen hat ODDO BHF Asset Management einen eigenen einheitlichen Ansatz für ODDO BHF AM SAS (Frankreich), ODDO BHF AM GmbH (Deutschland) und ODDO BHF AM Lux (Luxemburg) definiert, um nachhaltige Investitionen bei Direktanlagen in börsennotierte Aktien- und Rentenpapiere zu berechnen. Die Methodik zur Definition und Berechnung nachhaltiger Investitionen in börsennotierte Vermögenswerte basiert auf den vorgenannten Schritten. Um als nachhaltige Investition zu gelten, muss ein Unternehmen mindestens eines der oben genannten und im Folgenden näher ausgeführten Kriterien erfüllen.

Schritt 1: Pass/Fail-Test³:

a) Kriterien auf der Grundlage der Unternehmensaktivitäten:

- Impliziter Temperaturanstieg (ITR):

Unternehmensinitiativen zum Erreichen von Klimazielen, um den Temperaturanstieg auf 2°C oder weniger zu begrenzen – was dem Pfad des Pariser Abkommens entspricht – werden als Beitrag zu einem ökologischen Ziel und damit als nachhaltige Investition betrachtet. Hier stützen wir uns auf ITR-Daten von MSCI, um die Ausrichtung auf den Klimapfad zu bewerten.

- Von der SBTi anerkannte Emissionsziele:

Eine Möglichkeit zur Messung des Umweltziels sind Treibhausgasemissionen. Unser Ansatz zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) anerkannt werden.

b) Kriterien auf der Grundlage der Unternehmensumsätze aus Aktivitäten:

- Umsatz aus nachhaltigen Lösungen:

Wir werten aus, wie eine wirtschaftliche Aktivität zum Erreichen bestimmter ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt. Dazu verwenden wir den MSCI-Indikator „Sustainable Impact Revenue“ (Umsatzanteil mit nachhaltiger Wirkung). Der Indikator liegt in einer Spanne von 0% bis 100% und steht für einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens.

- Umsätze gemäß EU-Taxonomie:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die Umwelt- oder soziale Ziele verfolgen. Derzeit werden jedoch nur zwei der sechs definierten Umweltziele vollständig

³ Pass = bestanden / Fail = nicht bestanden. Sämtliche Daten stammen von MSCI. Der Pass/Fail-Test erfolgt nach dem Wasserfall-Prinzip.



abgedeckt. Für das jeweilige Unternehmen stützen wir uns zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie auf den entsprechend gemeldeten Umsatz aus taxonomiekonformen Aktivitäten.

- Mit der EU-Taxonomie konforme Investitionsausgaben:

Für das jeweilige Unternehmen stützen wir uns zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie auf die entsprechend gemeldeten Investitionsausgaben für taxonomiekonforme Aktivitäten

- „Grüner Anteil“ (in %) von Firmenpatenten:

Anhand dieses Indikators lassen sich Unternehmen identifizieren, die Umsätze aus Patenten für Technologien und Verfahren zur Emissionsminderung erzielen und damit zu einem Umweltziel beitragen.

c) Ergänzende Kriterien bei Nachhaltigkeitsanleihen:

Unserer Ansicht nach können grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen als nachhaltige Investitionen betrachtet werden, sofern die Erträge der Finanzierung von Projekten dienen, die einen positiven Beitrag zu Umwelt- und/oder sozialen Zielen leisten. Unseren ODDO BHF Green Bond Fund betrachten wir daher zu 100 % als nachhaltige Investition, da er überwiegend in grüne Anleihen und zu einem geringeren Teil in soziale und Nachhaltigkeitsanleihen investiert.

Derzeit fließen diese ergänzenden Kriterien aus technischen Gründen noch nicht in unsere Berechnung nachhaltiger Investitionen mit ein. Im Laufe der Zeit werden wir sie jedoch integrieren und bei der Berechnung nachhaltiger Investitionen für unsere Rentenfonds berücksichtigen.

Schritt 2: Ansatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do not significant harm; DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Wie in Artikel 2 (17) SFDR definiert, muss eine „nachhaltige Investition“ Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Gleichzeitig darf diese Investition keine anderen sozialen und ökologischen Ziele wesentlich beeinträchtigen (auch „DNSH“-Bewertung genannt).

Wir haben eine DNSH-Liste erstellt, um alle Unternehmen zu erfassen, die in Bezug auf soziale oder ökologische Nachhaltigkeit erheblichen Schaden anrichten oder eine schlechte Unternehmensführung an den Tag legen.

- Unternehmen, die im Zusammenhang mit nachteiligen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts; PAI) der Kategorie 7 (Biodiversität), 10 (UN Global Compact) oder 14 (kontroverse Waffen) auf Ausschlusslisten stehen
- Unternehmen, die Gegenstand sehr schwerwiegender Kontroversen sind: 0/10 in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung, 0/10 oder 1/10 im Bereich Umwelt gemäß MSCI

Alle Unternehmen, auf die mindestens eines der oben genannten Kriterien zutrifft, können nicht als nachhaltige Investition betrachtet werden, selbst wenn sie die in Schritt 1 genannten Kriterien erfüllen.

Die Überwachung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt anhand des von uns genutzten internen und externen ESG-Ratingsystems (MSCI ESG Research) sowie der UNGC-Ausschlussliste, wie in der Ausschlusspolitik von ODDO BHF Asset Management dargelegt.

Berechnung nachhaltiger Investitionen:

Auf Basis der vorgenannten Schritte 1 und 2 hat ODDO BHF Asset Management die folgenden Formeln zur Berechnung nachhaltiger Investitionen definiert:

$$\sum_{i=1}^k (\text{Portfoliogewicht des Portfoliounternehmens mit ITR} \leq 2^{\circ}\text{C oder SBTi zertifiziert})$$

k = Anzahl der Unternehmen mit ITR ≤ 2°C oder SBTi zertifiziert und nicht auf der DNSH-Liste

$$\sum_{i=1}^n \left(\begin{array}{l} \text{Maximaler Umsatzanteil bezogen auf Umsatz mit nachhaltiger Wirkung oder taxonomiekonformer Umsatz,} \\ \text{oder taxonomiekonforme Investitionsausgaben oder grüne Patente * Portfoliogewicht des Portfoliounternehmens} \end{array} \right)$$

n = Anzahl der Unternehmen ohne ITR ≤ 2°C oder SBTi zertifiziert und nicht auf der DNSH-Liste

Im Falle von in grüne Anleihen investierenden Fonds:

$$\sum (\text{Portfoliogewicht von grünen, sozialen oder Nachhaltigkeitsanleihen})$$

Quelle: ODDO BHF Asset Management

B) Nachhaltige Investitionen im Zusammenhang mit Dachfonds in Anlageprodukten gemäß Artikel 8 SFDR

Bei Dachfonds von ODDO BHF Asset Management, die ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, erfolgt die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen anhand der Artikel-9-Klassifikation gemäß SFDR der Zielfonds, in die sie investieren. Ist ein Zielfonds als Produkt gemäß Artikel 9 SFDR klassifiziert, wird das Gesamtgewicht des Fonds (basierend auf dem NAV als Nenner) als nachhaltige Investition betrachtet. Das bedeutet, dass die Portfoliomanager der gemäß Artikel 9 SFDR eingestuftten Fonds dafür verantwortlich sind, die nach Artikel 9 SFDR bestehenden Anforderungen zu erfüllen (z.B. Do-Not-Significant-Harm-Prüfung, Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung, klar definierte nachhaltige Anlageziele).

C) Nachhaltige Investitionen im Zusammenhang mit Private-Equity-Anlagen in Anlageprodukten gemäß Artikel 8 SFDR

Einige der von ODDO BHF Asset Management verwalteten Private-Equity-Fonds verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel. Da unsere Private-Equity-Teams in erster Linie Primär-, Sekundär- und Co-Investments tätigen, haben wir uns für folgenden Ansatz zur Berechnung nachhaltiger Investitionen entschieden:

1. Wir betrachten nur Investitionen in Private-Equity- und Private-Debt-Teilfonds, die als Artikel- 9-Produkt gemäß SFDR klassifiziert sind, als nachhaltige Investitionen.



2. Als Artikel-9-Produkt gemäß SFDR eingestufte Teilfonds werden mit ihrem gesamten Gewicht als nachhaltige Investition einbezogen.
3. Die Verwalter der Teilfonds gemäß Artikel 9 SFDR sind für die Einhaltung aller gemäß Artikel 9 SFDR bestehenden Anforderungen verantwortlich (z.B. Do-Not-Significant-Harm-Prüfung, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, klar definierte nachhaltige Anlageziele).

D) Nachhaltige Investitionen im Zusammenhang mit indirekten Private-Equity- und Private-Debt-Anlagen in Anlageprodukten gemäß Artikel 8 SFDR

Unsere direkten Private-Equity- und Private-Debt-Investmentfonds sehen derzeit keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen vor.

E) Nachhaltige Investitionen im Zusammenhang mit Direktanlagen in börsennotierten Aktien- und Rentenpapieren in Anlageprodukten gemäß Artikel 9 SFDR

Artikel-9-Anlageprodukte mit ökologisch nachhaltigem Anlageziel

Einige als Artikel-9-Produkt eingestufte Investmentfonds verfolgen ein ökologisch nachhaltiges Anlageziel. In diesem Fall sind folgenden Vorgaben zu beachten:

1. Befolgen der auf den Seiten 3 bis 6 dargelegten Methodik zur Berechnung nachhaltiger Investitionen bei Direktanlagen in Aktien- und Rentenwerten, die als Artikel-8-Produkt gemäß SFDR klassifiziert sind.
2. Das ESG-Team von ODDO BHF Asset Management erstellt eine ergänzende Liste zulässiger nachhaltiger Anlagen, wenn keine genauen Daten von MSCI vorliegen oder diese nicht aktuell sind. Da die von MSCI vorgenommene Schätzung unter Umständen nicht die Ausrichtung der Anlage auf das vom Fonds definierte ökologisch nachhaltige Anlageziel widerspiegelt, erstellt das ESG-Team in Abweichung von der in Punkt II definierten Methodik eine interne Liste mit zulässigen Vermögenswerten. Diese Ausnahme kann auf bis zu 15 % der Fondsanlagen angewandt werden.

Das ESG-Team erstellt diese Liste mit zulässigen Vermögenswerten auf Basis einer Bewertung, inwieweit die Umsätze der in Frage kommenden Unternehmen mit den Umweltzielen der betreffenden

Anlageprodukte übereinstimmen (z. B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Ressourcen, nachhaltige Mobilität).

Anlageprodukte gemäß Artikel 9, die als nachhaltiges Anlageziel eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen verfolgen

Ein Investmentfonds gemäß Artikel 9 (3) SFDR hat speziell die Reduzierung von Treibhausgasemissionen als nachhaltiges Anlageziel. In diesem Fall wendet er die folgenden internen Regeln an, die sich von den Regeln für Artikel 9-Anlageprodukte mit einem ökologisch nachhaltigen Anlageziel unterscheiden

1. Alle Investitionen müssen entweder der Science Based Targets Initiative (SBTi) verpflichtet sein, ihre Ziele müssen von der SBTi validiert sein oder sie müssen eine Treibhausgasintensität von unter 399 Tonnen je Million Umsatz aufweisen.
2. Alle Investitionen, die den Vorgaben aus Punkt 1) entsprechen, dürfen nicht auf der auf den Seiten 4 bis 5 definierten „Do Not Significant Harm“-Liste stehen.

ODDO BHF Asset Management

am.oddo-bhf.com